

3.5. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie durch die Stadt Hemmingen mit einem Bewilligungsbescheid. Die Reihenfolge des Eingangs wird berücksichtigt.

Sobald Zuwendungen in Höhe der verfügbaren Mittel bewilligt wurden, erfolgen weitere Bewilligungen nur vorbehaltlich, soweit bewilligte Gelder nicht abgerufen wurden. Die Bewilligung von Fördermitteln ersetzt keine eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Hemmingen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

3.6. Auszahlung

Eine Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen. Zur Prüfung ist eine Vorlage aller maßgeblichen Rechnungen, Lieferscheine und Bescheinigungen vorzulegen. Die Stadt behält sich eine Sicht- und Funktionsprüfung innerhalb von sechs Jahren nach Erhalt der Zuwendung vor.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Ansprechpartnerin:

Stadt Hemmingen,

Abt. Umweltschutz & Freiraumplanung

Klimaschutzbüro

Frau Straube

☎ 0511 / 4103 – 276

Bettina.Straube@stadthemmingen.de

Nützliche Adressen

Weitergehende Beratung und Fördermittel erhalten Sie bei den nachstehend aufgeführten Einrichtungen.

proKlima – Der energycity-Fonds Hannover,

☎ 0511 / 430 – 19 70

(Stadt Hemmingen ist Mitglied)

www.proklima-hannover.de

Klimaschutzagentur Region Hannover

Service Center

☎ 0511- 22 00 22 20 (Mo. + Do. 9-17 Uhr)

beratung@klimaschutzagentur.de

KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau,

Palmengartenstr. 5-9, 60046 Frankfurt,

Infocenter

☎ 01801 / 33 55 77 (Auskünfte bei allen

Kreditinstituten)

www.kfw-foerderbank.de

BAFA = Bundesanstalt für Wirtschaft und

Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-31,

56760 Eschborn, ☎ 0 61 96 / 908-625

www.bafa.de

Stadt Hemmingen

Abt. Umweltschutz
& Freiraumplanung

Förderrichtlinien zum „Klimaschutz in der Stadt Hemmingen“ 2011



Quelle: Klimaschutzagentur Region Hannover

Stand: Juli 2011

Herausgeberin:
Stadt Hemmingen
Klimaschutzbüro

Förderrichtlinien zum Klimaschutz in der Stadt Hemmingen

1. Zweckungszweck

Die nur begrenzt vorhandenen fossilen Energievorräte und die Besorgtheit um den Klimaschutz haben die Stadt Hemmingen bewogen, finanzielle Zuwendungen zur mittelbaren und unmittelbaren Verringerung der CO₂ – Emissionen zu gewähren. Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen nach Maßgabe dieser Richtlinien für Beratungsleistungen sowie private Klimaschutzmaßnahmen im Gebiet der Stadt Hemmingen eingesetzt werden.

2. Förderfähige Maßnahmen

Allgemeine Anforderungen

Voraussetzung für jede Bewilligung einer Zuwendung ist eine Altbausanierung (Baujahr vor 1990) sowie eine schlüssige Darstellung der geplanten Maßnahmen.

2.1. Förderung von Beratungsleistung

Beratung durch einen nach den BAFA Richtlinien zertifizierten Energieberater

mit höchstens **100 EUR**

2.2. Einbau einer Anlage zur solaren Wärmegegewinnung (Brauchwasser u/o Heizung)

Die Stadt Hemmingen fördert den Einbau von Solarthermieanlagen in Verbindung mit modulierender Brennwerttechnik lt. Herstellernachweis zur Versorgung eines privaten Wohnhauses.

mit einer Pauschale von **200 EUR**

2.3. Ersatz einer Nachtstromspeicherheizung

Die Stadt Hemmingen fördert den Ersatz einer Nachtstromspeicherheizung in privaten Wohnhäusern durch

eine Gasbrennwertheizung

mit einer Pauschale von **500 EUR**

- eine Holzpellettheizung (gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbarer Energie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA))
- ein Kleinblockheizkraftwerk (förderfähig gemäß aktueller proKlima-Richtlinie)

mit einer Pauschale von **1.000 EUR**

2.4. Förderung erneuerbarer Energien

Die Stadt Hemmingen fördert den Einsatz erneuerbarer Energie für die Wärmegegewinnung bei Heizungsanlagen, u.a.

Holzpellet- oder Holzhackschnitzelkessel (gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung von erneuerbarer Energie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) oder Wärmepumpen

mit einer Pauschale von **300 EUR**

3. Verfahren

3.1. Antragsunterlagen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist formlos, ggf. unter Hinzufügen weiterer Unterlagen, an die Stadt Hemmingen zu richten.

3.2. Zuwendungsempfänger

Zuschussberechtigt sind die Kostenträger der jeweiligen Maßnahmen, in der Regel die Eigentümer des Grundstückes, auf denen Anlagen nach Nr. 2.2. bis 2.4. errichtet wurden. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller von Anlagen oder deren Komponenten sowie Energieversorgungsunternehmen.

3.3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung, d.h. bezogen auf einzelne Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms. Maßgeblich ist die vorzulegende Schlussrechnung über Material und Arbeiten. Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden und nicht rückzahlbar.

Alle von der Stadt Hemmingen angebotenen Fördermaßnahmen können zusätzlich zu anderen wie z.B. Fördermaßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen und proKlima in Anspruch genommen werden.

3.4. Kontrolle

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt mitzuteilen, wenn die geförderte Maßnahme abgeschlossen ist. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Stadt ebenfalls ein Nachweis des zuständigen Fachingenieurs/Herstellers/Errichters vorzulegen.

Die Stadt behält sich vor, innerhalb von zwei Monaten nach dieser Mitteilung einen Abnahmetermin anzusetzen und zu prüfen, ob die Förderbedingungen eingehalten wurden.